



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme Nr. 51/2023

September 2023

Stellungnahme Nr. 66/2023

Gemeinsamer Katalog des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer

**– Vorschläge zur linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung sowie zu
strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes –**

Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt und Notar a. D. Joachim Bensmann
Rechtsanwalt Dirk Hinne (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Dr. Judith Krämer
Rechtsanwalt und Notar a. D. Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger
Rechtsanwalt Dr. Guido Toussaint
Rechtsanwältin Ilona Treibert
Rechtsanwalt Jan Weidemann

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer
Rechtsanwalt Norbert Schneider
Rechtsanwalt und Notar a. D. Herbert P. Schons

Rechtsanwältin Sabrina Reckin, Deutscher Anwaltverein

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de
Web www.brak.de

Deutscher Anwaltverein e. V.

Littenstraße 11
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.72 61 52 - 0
Fax +49.30.72 61 52 - 190
Mail dav@anwaltverein.de
Web www.dav.de

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Stellungnahme

Die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege gewährleistet den effektiven Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger und sichert dadurch die Errungenschaften des Rechtsstaats. Damit die Anwaltschaft ihrem Auftrag nachkommen kann, müssen die Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Dazu gehört auch die zureichende Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit.

Deshalb setzt sich die Anwaltschaft für eine zeitnahe lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung ein. Zudem bedarf es struktureller Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Vor diesem Hintergrund fordern DAV und BRAK:

I. Lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung in der 20. Legislaturperiode.

II. Strukturelle Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG):

1. Änderung der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG dahingehend, dass diese bei der Teilnahme an mehr als zwei Terminen mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten entsteht.
2. Klarstellung, dass Anm. Abs. 2 zu Nr. 2300 VV RVG nur bei Inkassodienstleistungen wegen vertraglicher Forderungen gegenüber Verbrauchern Anwendung findet.
3. Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei Anwaltsrechnungen in § 10 RVG.
4. Einführung einer gesonderten Gebühr für das strafrechtliche Zwischenverfahren.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Die gewählte Form bezieht sich grundsätzlich auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

5. Vergütung des beigeordneten Zeugenbeistands nicht nur für die Dauer der Vernehmung, sondern auch für alle vorbereitenden und nachsorgenden Tätigkeiten.
6. Anhebung der Grenze in § 49 RVG bei PHK/VKH auf 5.000 Euro Gegenstandswert und Anhebung der Kappungsgrenze auf „über 100.000 Euro“.
7. Anhebung der Verfahrenswerte in Kindschafts- sowie Gewaltschutz- und Abstammungssachen auf 5.000 Euro.
8. Änderung der Auslagentatbestände:
 - a. Änderung der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG dahingehend, dass nicht nur Kopien, sondern auch Scans umfasst sind.
 - b. Erhöhung der Fahrtkostenpauschale nach Nr. 7003 VV RVG auf mindestens 0,50 Euro/km.
9. Klarstellung des Angelegenheitsbegriffs nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 RVG, dass jedes einzelne behördliche, vorgerichtliche oder gerichtliche Verfahren verschiedene Angelegenheiten sind.
10. Anfall der fiktiven Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG auch bei vorgeschriebener Erörterung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
11. Einführung einer Gegenstandswertbestimmung bei Hilfsaufrechnung/Hilfsanträgen.

Forderungen im Detail:

I. Lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung in der 20. Legislaturperiode

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) basiert auf der 1879 geschaffenen Rechtsanwaltsgebührenordnung, das als Teilhabegesetz konstruiert wurde. Durch die Ankoppelung der Vergütungshöhe an den Gegenstandswert ist die Bearbeitung kleiner Streitwerte für Rechtsanwälte unwirtschaftlich. Das wird durch höhere Streitwerte subventioniert. So gewährleistet das RVG der gesamten Bevölkerung den Zugang zum Recht, ohne dass es (mit Ausnahme von Beratungs- und Prozesskostenhilfe für die vulnerabelsten Bevölkerungsteile) einer staatlichen Subvention bedarf.

Diese dargestellte Funktion kann das RVG nur leisten, wenn die Abrechnung nach dem RVG wirtschaftlich attraktiv bleibt und Rechtsanwälte nicht flächendeckend auf Vergütungsvereinbarungen ausweichen müssen. Die Anwaltschaft ist deshalb aktuell dringend auf eine zeitnahe lineare Erhöhung ihrer Vergütung angewiesen:

Die hohen und stetig wachsenden Kosten, eine Kanzlei zu unterhalten, müssen sich in der Rechtsanwaltsvergütung widerspiegeln. Die durchschnittlichen Gesamtkosten² lagen laut einer zuletzt für das Jahr 2018 durchgeführten Umfrage in der Anwaltschaft in Rechtsanwaltskanzleien insgesamt bei 48 % (in Einzelkanzleien: 47 %; in Sozietäten: 50 %). Insofern entfielen davon bei Einzelkanzleien 34% auf Sach- und Betriebskosten und 13 % auf Personalkosten. Bei Sozietäten lagen die Sach- und Betriebskosten bei 25 % und die Personalkosten bei 25 %. Diese Betriebskosten können nur durch eine auskömmliche Vergütung erwirtschaftet werden.

Hinzukommen die eklatanten Preissteigerungen und die enorm gestiegene Inflationsrate,³ die sich insbesondere in der hohen bestehenden Kerninflation⁴ bestätigt, in Folge der Pandemie und der Energiekrise aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine.

Diese Entwicklungen konnten im Rahmen des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021⁵ noch nicht berücksichtigt werden, machen aber eine rasche Angleichung an die wirtschaftliche Entwicklung unumgänglich.

Insofern ist durch den Referentenentwurf zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer etc. ersichtlich, dass sich das Bundesministerium der Justiz des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs in Folge der inflationsbedingten Kostensteigerungen bewusst ist.⁶

Darüber hinaus erfolgte bei der letzten Vergütungsanpassung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 keine vollständige Angleichung an die wirtschaftliche Entwicklung⁷ seit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz⁸ im August 2013. Diese Differenz besteht fort und ist weiter zu berücksichtigen.

Die allgemeine Tarifverdienstentwicklung seit dem Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 ist einzubeziehen.

Als weitere Orientierung einer Vergütungserhöhung sollte der jüngst für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen ausgehandelte Tarifvertrag (TVöD) dienen.⁹ Danach erhalten die Beschäftigten neben einer steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleichszahlung (durchschnittlich) 11,5 % mehr Einkommen. Der Tarifabschluss trat rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und hat eine Laufzeit von 24 Monaten; der vorherige Tarifvertrag beinhaltete u. a. eine Einkommenssteigerung um 3,2 % und galt vom 01.09.2020 bis 31.12.2022.

² siehe Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR), Abb. 5.3.1 (S. 318): <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star/star-2020/>

³ **Inflationsrate** (Veränderung des Verbraucherpreisindex), Jahresdurchschnitte: **2020:** 0,5 %; **2021:** 3,1 %; **2022:** 6,9 %; durchschnittlich 8,7% im **Januar 2023** und 6,1 % **August 2023** (Statistisches Bundesamt, www.destatis.de).

⁴ **Kerninflationsrate: August 2023** 5,5 %; Jahresdurchschnitte: **2020:** 0,5 %; **2021:** 3,1 %; **2022:** 3,9 % (www.bmwk.de).

⁵ Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) v. 21.12.2020, BGBl. I 2020, S. 3229.

⁶ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes des Bundesministeriums der Justiz v. 06.07.2023.

⁷ Maßstab waren die Tarifverdienste im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich.

⁸ 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG) v. 23.07.2013, BGBl. I 2013, S. 2586.

⁹ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/tvoed/tarifverhandlungen/tarifverhandlungen-2023-node.html>.

Im Übrigen erlauben wir uns im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung auf die Länderhaushalte insbesondere im Bereich der Verfahrens- und Prozesskostenhilfe darauf hinzuweisen, dass zum einen die bewilligten Prozesskostenhilfefanträge – hier am Beispiel der Anträge ohne Ratenzahlung beim Amtsgericht – seit Jahren rückläufig sind: Wurden im Jahr 2018 insgesamt 37.715 Anträge bewilligt, waren es 2020 noch 29.200 und 2022 nur noch 21.782.¹⁰ Dies entspricht einem Rückgang in dem dargestellten Zeitraum von 42,2 %.

Zum anderen sinken die für die Beratungshilfe aufzuwendenden Kosten ebenfalls kontinuierlich:¹¹ So lagen die Kosten im Jahr 2021 bei 31.669.157,10 Euro. Dies bedeutet im Vergleich zum Jahr 2018 (53.840.371,11 Euro) ein Minus von 22.171.214,01 Euro (- 41,2 %).

II. Strukturelle Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen

1. Anpassung der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Die Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG soll dahingehend geändert werden, dass diese unabhängig von der Durchführung einer Beweisaufnahme bei der Teilnahme an mehr als zwei Terminen mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten entsteht. Es sollen dabei sowohl gerichtliche einschließlich der vor einem Güterichter als auch von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumte Termine erfasst sein; jedoch nicht die nur zur Verkündung einer Entscheidung sowie Besprechungen nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV RVG.

Es wird vorgeschlagen, Nr. 1010 VV RVG wie folgt zu fassen:

Die Terminsgebühr erhöht sich in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mehr als zwei Termine (sowohl gerichtliche einschließlich der vor einem Güterichter als auch von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumte Termine) mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten wahrgenommen werden, um 0,3; bei Betragsrahmen erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag der Terminsgebühr um 30 %.

Die Anmerkung zu Nr. 1010 VV RVG wird gestrichen. Um die schnelle und kostengünstigere Beendigung der Verfahren durch eine einvernehmliche Konfliktlösung weiter zu fördern, soll das Güterichterverfahren explizit im Normtext genannt werden, um entsprechende Anreize zu setzen.

Grund des Vorschlags ist, dass die im Jahr 2013 durch das 2. KostRMOG¹² eingeführte Gebühr aufgrund der hohen Hürden der Tatbestandsmerkmale (Kombination aus besonders umfangreicher Beweisaufnahme und drei gerichtlichen Terminen) in der Praxis keinerlei Relevanz entfaltet hat. Sie fällt praktisch nie an. Denn drei Beweisaufnahmetermine in derselben Sache sind in der Praxis extrem selten.

¹⁰ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021, jeweils S. 26, Ziff. 48.

¹¹ Beratungshilfestatistik:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44014

¹² 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMOG) v. 23.07.2013, BGBl. I 2013, 2586.

Allerdings entsteht Rechtsanwälten bei mehreren gerichtlichen Terminen – unabhängig davon, ob eine Beweisaufnahme im förmlichen Sinne stattfindet – ein erheblicher zusätzlicher Aufwand. Bei der Wahrnehmung eines jeden Gerichtstermins kommt es für Rechtsanwälte zu einem zeitlichen Mehraufwand (Vernehmung mehrerer Zeugen, Befragung Gutachter etc.), einschließlich Güterichter Verhandlungen und Ortsterminen. Hinzukommt die Zeit für eine sorgfältige Vorbereitung der Termine.

Dieser erhebliche Arbeitsaufwand wird derzeit durch die Verfahrens- und Terminsgebühr nicht annähernd ausgeglichen. Dem soll mit der vorgeschlagenen Änderung abgeholfen werden.

Nach einer in der Anwaltschaft durchgeführten Umfrage¹³ zum Anfall der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG finden durchschnittlich in einem Verfahren zwei (median) gerichtliche Termine inklusive Ortsterminen statt. Dies entspricht auch der Statistik der vor dem Landgericht in erster Instanz erledigten Zivilprozesssachen.¹⁴ Danach beträgt die durchschnittliche Zahl der Termine je Verfahren mit Beweistermin 1,96. An dieser Stelle sei angemerkt, dass dieser Durchschnitt nicht nur Beweisaufnahmetermine, wie fälschlicherweise im allgemeinen Teil der Begründung des Regierungsentwurfs zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz¹⁵ dargestellt, sondern auch Güte- und Erörterungstermine umfasst. Ferner ergab die Umfrage, dass die gerichtlichen Termine einschließlich Wartezeiten im Median mindestens 60 Minuten, maximal 90 Minuten dauern.

Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht von BRAK und DAV drei Termine sowie eine Termindauer von mehr als 120 Minuten als derart überdurchschnittlich anzusehen, dass der Anfall einer zusätzlichen Gebühr gerechtfertigt ist. Daher soll die Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG dann anfallen, wenn mehr als zwei Termine – einschließlich Terminen beim Güterichter – mit einem Gesamtumfang von mehr als zwei Stunden stattfinden.

Lange Verfahren sind für die Rechtsanwälte, die auf der Grundlage der gesetzlichen Gebühren abrechnen, unwirtschaftlich. Deshalb ist die Anwaltschaft an zügigen Verfahren interessiert. Es steht daher nicht zu befürchten, dass Rechtsanwälte mehr Termine als tatsächlich erforderlich wahrnehmen wollen, zumal der Zuschlag mit 0,3 in aller Regel den Aufwand eines zusätzlichen Termins nicht annähernd ausgleicht. Bei der Berechnung der Termindauer sind Wartezeiten bei Gericht mit zu berücksichtigen, da der Rechtsanwalt auf diese keinen Einfluss hat; Vorbereitungs- und Fahrzeiten hingegen nicht.

In organisatorischer Hinsicht sind künftig dann Beginn und Ende des Termins durch das Gericht im Verhandlungsprotokoll festzuhalten. Die Rechtspfleger können sodann bei der Kostenfestsetzung die Berechtigung der abgerechneten zulässigen Terminsgebühr dem Protokoll problemlos entnehmen.

Die Gebühr muss angepasst werden. Der Gesetzgeber ist hier nach zehn Jahren am Zuge. Dies ist in der Praxis – wie dargestellt – mit einem marginalen Aufwand für die Richterschaft und Rechtspfleger möglich. Ferner ist durch die vorgeschlagene Änderung des Vergütungstatbestands seitens der Länder nicht mit nennenswerten Mehrkosten nicht zu rechnen, zumal über die Mehrwert- und Einkommensteuer sowie die Rückzahlung der Prozesskostenhilfe Geld in die Länderhaushalte zurückfließt.

¹³ Umfrage der BRAK im Jahr 2016.

¹⁴ Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht Zivilgerichte 2022, 24231-13, Nr. 35.

¹⁵ BT-Drs. 17/11471 (neu) v. 14.11.2012, S. 148.

2. Inkassodienstleistungen – Klarstellung in Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Inkassodienstleistungen wurde zum 01.10.2021 bei der Geschäftsgebühr ein neuer Abs. 2 in Nr. 2300 VV RVG eingeführt. Danach gilt bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen betreffend eine unbestrittene Forderung ein reduzierter Gebührenrahmen. In einfachen Fällen, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsanforderung beglichen wird, kann nur eine 0,5-Gebühr gefordert werden. Damit sollte auf die aus Sicht des Gesetzgebers unbefriedigende Situation bei den geltend gemachten Inkassokosten reagiert werden, die im Verhältnis zum Aufwand zumeist als deutlich zu hoch angesehen wurden und Schuldner vor unnötigen Belastungen geschützt werden; insbesondere auch im Rahmen von Massenkassos.

Durch die in der Rechtsprechung erfolgte starke Ausweitung der zulässigen Inkassodienstleistung hat dies in der Praxis allerdings dazu geführt, dass der reduzierte Gebührenrahmen nicht nur beim typischen Forderungseinzug, sondern auch in klassischen anwaltlichen Mandaten eingewandt wird. So sehen Haftpflichtversicherer teilweise in Fällen der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung in Verkehrsunfallsachen die reduzierte Geschäftsgebühr als einschlägig an.

Nimmt man den Gesetzestitel ernst, kann ein derart weiter Anwendungsbereich vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen sein. Das Gesetz soll dem Schutz von Verbrauchern bei Inkassodienstleistungen dienen. Der Anwendungsbereich des reduzierten Gebührenrahmens sollte daher auch auf diesen Anwendungsbereich beschränkt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG entsprechend anzupassen:

Beschränkt sich der Auftrag auf eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung eines Unternehmers aus einem Verbrauchervertrag betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, [...].

Durch die Formulierung wird die Regelung auf vertragliche Forderungen gegenüber Verbrauchern beschränkt. Der Verbrauchervertrag ist in § 310 Abs. 3 BGB legaldefiniert, sodass dies zu keinen weiteren Rechtsunsicherheiten führt. Die Beschränkung auf Verbraucherverträge ist auch sachgerecht. Schuldner bei unerlaubter Handlung sind nicht in gleicher Weise schutzwürdig, die Prüfung einer solchen Forderung geht über die einer vertraglichen Forderung hinaus. Darüber hinaus wird auch Parallelität zu den Belehrungspflichten hergestellt. Die Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen in § 43d BRAO und § 13a RDG gelten gleichfalls nur gegenüber Privatpersonen.

Indem außerdem auf den Auftrag abgestellt wird, wird der gebührenrechtliche Grundsatz betont, dass es für das Entstehen der Gebühren immer auf den erteilten Auftrag ankommt. Die Formulierung folgt damit auch der bereits seit langem bestehenden Regelung in Nr. 2301 VV RVG.

3. Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei Anwaltsrechnungen in § 10 RVG

In § 10 RVG soll das Schriftformerfordernis bei Rechtsanwaltsrechnungen durch die Textform ersetzt werden und zwar unabhängig von der Zustimmung des Mandanten.

Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift passt nicht mehr in die digitalisierte Lebenswirklichkeit. Die Textform entspricht sehr viel stärker den Bedürfnissen der Praxis nach einer einfachen Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung. Von entscheidender Bedeutung sind die Richtigkeit, Angemessenheit und Kenntnisnahme der Rechnung durch die Rechtsanwälte. Diesen Voraussetzungen tragen die berufsrechtlichen Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO Rechnung. Ferner verlangt bereits jetzt § 3a RVG für Vergütungsvereinbarungen nur die Textform.

4. Einführung von Gebühren für das strafrechtliche Zwischenverfahren

Die Tätigkeit im strafrechtlichen Zwischenverfahren bedarf einer gesonderten Vergütung.

Das Strafverfahren gliedert sich in drei Abschnitte, Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und Hauptverfahren. Das Vergütungsrecht geht davon aus, dass mit einem Gebührentatbestand pauschal die Tätigkeit in einem definierten Verfahrensabschnitt entgolten wird. Dabei folgt das Vergütungsrecht regelhaft den Vorgaben des Prozessrechts, so dass regelhaft für jeden Verfahrensabschnitt eigene Betriebsgebühren (Geschäfts- oder Verfahrensgebühren) vorgesehen werden. Im Verwaltungsverfahren sind so für initiales und folgendes Verwaltungsverfahren jeweils gesonderte Geschäftsgebühren vorgesehen. Lediglich im Strafrecht fehlt der Gleichklang von Prozess- und Vergütungsrecht. Für das Zwischenverfahren ist keine eigene Verfahrensgebühr vorgesehen.

Die Bedeutung des Zwischenverfahrens erschöpfte sich ursprünglich in der gerichtlichen Überprüfung der staatsanwaltlichen Entschließung nach § 170 StPO. Das ist verfahrensrechtlich und rechtstatsächlich heute anders. Das Gericht muss den Angeschuldigten unter Mitteilung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft gemäß § 201 StPO anhören. Der Angeschuldigte hat Gelegenheit, innerhalb einer ihm vom Gericht gesetzten Frist Beweiserhebungen zu beantragen oder Einwendungen gegen die Anklage vorzubringen. Zugleich besteht nun erstmals ein unbeschränkter Anspruch auf volle Akteneinsicht, da die Ermittlungen abgeschlossen sind und nicht mehr durch Mitteilung des Akteninhalts gefährdet werden können. Das Gericht kann im Zwischenverfahren Beweise erheben, um den Sachverhalt weiter aufzuklären. Auch hieran bestehen Beteiligungsrechte des Verteidigers.

Mithin handelt es sich bei dem Zwischenverfahren um einen eigenständigen Verfahrensabschnitt, der insbesondere bei den zunehmend komplexer werdenden Strafverfahren – beispielsweise Wirtschaftsstrafverfahren – eine immer höhere Bedeutung erlangt und auch eine zunehmende Tätigkeit der Verteidigung erfordert. Diese wird derzeit durch die vergütungsrechtliche Zuschlagung des Zwischenverfahrens zum Hauptverfahren nicht mehr angemessen entgolten.

Vor diesem Hintergrund ist folgende eigene Verfahrensgebühr für das Zwischenverfahren im RVG zu schaffen:

<i>Unterabschnitt 3 Zwischenverfahren</i>			
4105a	<i>Verfahrensgebühr</i> <i>Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit in dem Verfahren vom Eingang der Anklageschrift bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.</i>	<i>x bis x €</i>	<i>x €</i>
4105b	<i>Gebühr 4105a mit Zuschlag</i>	<i>x bis x €</i>	<i>x €</i>

Sofern die Einführung neuer Gebührennummern vermieden werden soll, könnten alternativ die Gebühren des Unterabschnitts 2 (Verfahrensgebühr Nr. 4104 und 4105 VV RVG) für anwendbar erklärt werden. In Vorbem. 4.1.2 VV RVG wäre dann zu regeln, dass die Gebühren dieses Unterabschnitts für das Zwischenverfahren gesondert anfallen. Eine vergleichbare Regelungssystematik findet sich bereits in Vorbem. 5.1.3 VV RVG.

5. Vergütung des beigeordneten Zeugenbeistands

Die Zeugenbeistandsleistung eines Rechtsanwalts, der nach § 68b StPO beigeordnet ist, ist für den gesamten Zeitraum seiner Tätigkeit zu vergüten.

Derzeit kann nach der Rechtsprechung¹⁶ die Beordnung nach § 68b StPO durch Wortlautauslegung als Beistand nur für die Dauer der Vernehmung erfolgen. Dadurch hat der Zeugenbeistand gegenüber der Landeskasse allein einen Anspruch auf Vergütung nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG, also nur auf einen geringen Bruchteil dessen, was der Auftraggeber schuldet.

Dies ist unangemessen und benachteiligt insbesondere den Zeugen.

Der Zeugenbeistand wird durch den Zeugen für eine Vielzahl von Leistungen beauftragt: beginnend mit der Erstberatung über die Ermittlung der Vernehmungsinhalte, ggf. die Akteneinsicht beim Opferzeugen, der Vorbereitung des konkreten Termins, der Teilnahme am gerichtlichen Termin bis zur abschließenden Beratung des Zeugen (insbesondere der Belehrung des Verletzten über Informationsrechte in Bezug auf Beurlaubungen, Entlassungen, Ausgänge etc. des Verurteilten) und ggf. auch Vertretung bei Anträgen des Zeugen auf Schutzeinrichtungen.

Die Vergütung des Wahl-Zeugenbeistands richtet sich nach allgemeinem Recht (Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG). Dies entspricht auch den europarechtlichen Vorgaben an den Zeugenbeistand.

Jedoch gilt dies nicht für den beigeordneten Zeugenbeistand. Dieser kann nach § 68b StPO nur für die Vernehmung selbst beigeordnet werden. Eine pauschale Vergütung von 200,00 Euro (seit 01.01.2021 220,00 Euro) wird dabei als verfassungsrechtlich zumutbar angesehen.¹⁷ Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten des Zeugenbeistands bleiben im Rahmen der Beordnung unvergütet.

Die anwaltliche Erfahrung zeigt, dass sich die Mehrheit der Zeugen den Beistand bei umfassender Beauftragung nicht leisten kann, weil eine ungedeckte Restvergütung offenbleibt. Der

¹⁶ OLG Köln, Beschl. v. 03.05.2016 – 2 Ws 138/16; RVGreport 2017, 62.

¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 22.07.2019 – 1 BvR 1955/17.

mittellose Zeuge, der sich einen Wahl-Zeugenbeistand nicht leisten kann, ist daher gegenüber dem begüterten Zeugen erheblich schlechter gestellt. Dies ist sowohl für den Rechtsanwalt wie auch den Auftraggeber nicht tragbar.

Zudem bezwecken die verschiedenen Konventionen der EU, eine umfassende Abdeckung der Rechtsberatung für alle Beteiligten des Strafverfahrens als Verfahrensstandard zu erreichen. Dem genügt die derzeitige deutsche Rechtslage nicht.

Die sinnvollste Lösung ist daher eine Ausweitung der Beordnungsmöglichkeiten durch folgende Änderung des § 68b Abs. 1 S. 2 StPO:

§ 68b Abs. 1 S. 2 StPO-neu:

„Einem Zeugen, der ~~bei seiner Vernehmung~~ keinen anwaltlichen Beistand hat und dessen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, ist für ~~deren Dauer~~ das Verfahren ein solcher beizuordnen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann.“

Diese Änderung wurde – trotz der langjährigen Forderung von DAV und BRAK – bislang nicht umgesetzt. Der Gesetzgeber wird daher erneut dringend gebeten, § 68b StPO entsprechend zu ändern.

Sollte der Gesetzgeber keine Änderung in der StPO vornehmen, ist in den Beordnungsvorschriften nach § 48 RVG durch eine Erstreckungsvorschrift klarzustellen, dass auch der nach § 68b StPO beigeordnete Zeugenbeistand eine Vergütung auf alle erforderlichen Tätigkeiten nach Teil 4 Abschnitt 1 des VV RVG erhält.

Insofern wird vorgeschlagen, folgenden neuen Absatz 7 in § 48 RVG einzufügen:

§ 48 Abs. 7 RVG-neu:

„(7) Wird der Rechtsanwalt als Zeugenbeistand beigeordnet, so erstreckt sich die Beordnung auf alle vorbereitenden und nachsorgenden Tätigkeiten.“

6. Anpassung der Grenze in § 49 RVG bei PKH/VKH und Anhebung der Kappungsgrenze

In der Vergangenheit wurden die Regelungen zum Auffangwert in allen Gesetzen angeglichen. Sowohl im GKG, GNotKG und FamGKG als auch im RVG beträgt dieser einheitlich 5.000 Euro. Werden bei einer Beordnung im Rahmen von Prozesskostenhilfe Wertgebühren aus der Staatskasse gezahlt, entsprechen diese bis zu einem Wert von 4.000 Euro denen eines Wahlanwalts. Bei Werten darüber gilt ein reduzierter Gebührenrahmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen dieser Regelung eine andere Grenze gilt als bei den übrigen Vorschriften gilt. Eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Regelung ist nicht ersichtlich. Die Grenze sollte daher ebenfalls auf 5.000 Euro angehoben werden.

Auch die Kappungsgrenze in § 49 RVG sollte u. a. zur Anpassung an die Inflationsentwicklung angehoben werden. Die Unterschiede zwischen der Wahlanwaltsvergütung und der reduzierten Vergütung für den beigeordneten Rechtsanwalt sind in den oberen Wertbereichen extrem hoch. Bei einem Gegenstandswert von 65.000 Euro beträgt die PKH-Vergütung nur 48 %, bei einem Wert von 100.000 Euro liegt sie unter 40 % der Wahlanwaltsvergütung. Die Tabelle sollte daher auf bis 100.000 Euro fortgeschrieben werden und als letzte Stufe „über 100.000 Euro“ vorsehen.

7. Anhebung der Verfahrenswerte in Kindschafts- sowie Gewaltschutz- und Abstammungssachen

In isolierten Kindschaftssachen beträgt der Verfahrenswert derzeit 4.000 Euro. Dieser sollte auf 5.000 Euro angehoben werden. Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 wurde durch die Anhebung auf 4.000 Euro ein erster Schritt in die richtige Richtung gemacht, der jedoch noch nicht ausreicht, um die Tätigkeit in diesem wichtigen Bereich adäquat zu honorieren. Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde die Angleichung der Auffangwerte an § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000 Euro im RVG und den anderen Kostengesetzen vollzogen, u. a. auch in § 42 Abs. 3 FamGKG. Bis 2009 war auch in Kindschaftssachen der Auffangwert nach der allgemeinen Wertvorschrift des § 30 Abs. 2 KostO maßgeblich. Mit der Einführung der besonderen Wertvorschrift des § 45 FamGKG durch das FGG-Reformgesetz sollte keine vom Regelwert abweichende Wertbestimmung verbunden sein. Der Wert in Kindschaftssachen ist daher an den Regelwert anzugleichen. Es sind auch keine sachlichen Gründe erkennbar, die eine unterschiedliche Bewertung rechtfertigen.

Insbesondere ist absolut nicht nachvollziehbar, dass andere Streitigkeiten, die eine deutlich geringere Bedeutung haben, wie z. B. der Streit um einen Waffenschein, die Bewilligung von Urlaub oder eine dienstliche Beurteilung im Beamtenrecht, eine Jägerprüfung etc., mit 5.000 Euro höher bewertet werden als eine Streitigkeit im existenziellen Bereich wie die Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs, bei dem das Wohl eines Kindes im Mittelpunkt steht.

Des Weiteren sollte die Regelung des § 45 Abs. 2 FamGKG gestrichen werden und jedes Kind bei der Wertberechnung gesondert berücksichtigt werden. Auch Geschwisterkinder sind eigene Subjekte mit höchstpersönlichen Bedürfnissen und Interessen, die durchaus erheblich voneinander abweichen können. Diese müssen auch in einem einheitlichen Verfahren für jedes Kind gesondert ermittelt und festgestellt werden. Um diesen individuellen Rechten auch gerecht zu werden, ist es für eine angemessene Wertbestimmung daher erforderlich, den Wert für jedes Kind gesondert anzusetzen. Die Festsetzung eines Einheitswertes unabhängig von der Anzahl der Kinder berücksichtigt weder die tatsächliche Bedeutung noch den erhöhten Aufwand. § 44 Abs. 2 FamGKG wäre in diesem Zusammenhang dann ebenfalls entsprechend anzupassen.

Die Verfahrenswerte in Gewaltschutzsachen nach dem GewSchG sind mit nur 2.000 Euro bzw. 3.000 Euro bei Wohnungsüberlassung (§ 49 FamGKG) sowie in Abstammungssachen mit 2.000 Euro (§ 47 FamGKG) ebenfalls deutlich zu niedrig bemessen. Diese Werte wurden seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr angehoben und sind ebenfalls entsprechend anzupassen.

8. Auslagentatbestände

8.1 Änderung der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG

Nr. 1 der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG soll klarstellend dahingehend ergänzt werden, dass auch das Einscannen von in Papierform vorliegenden Akten zur weiteren Bearbeitung als elektronische Akte von der Pauschale erfasst wird.

Nach der jetzigen Regelung werden nur Kopien, keine Scans vergütet. Eine Ungleichbehandlung von Kopien und Scans ist sachlich nicht gerechtfertigt, da der Personalaufwand identisch ist und höhere Kosten für leistungsfähige Geräte zur Erstellung von Scans anfallen.

Im Rahmen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz¹⁸ wurde der Wortlaut von „Ablichtung“ in „Kopie“ geändert. Aufgrund dessen geht die Rechtsprechung davon aus, dass entgegen der bis dahin herrschenden Meinung Aktenscans keine Dokumentenpauschale mehr auslösen. Allerdings ergibt sich aus der Gesetzesbegründung¹⁹ nicht, dass der Gesetzgeber die bestehende Rechtslage ändern wollte. Daher ist von einer unbeabsichtigten Folge geänderter Rechtsanwendung auszugehen, die es im Wege der Klarstellung zu korrigieren gilt.

Ungeachtet der Frage, ob eine solche Ungleichbehandlung von Kopien und Scans verfassungswidrig ist, ist diese sachlich nicht gerechtfertigt:

Zwar entfallen bei dem bloßen Einscannen der Akte ohne anschließenden Ausdruck die Kosten für Papier und Toner, die übrigen und weit höheren Kosten, insbesondere der Personalaufwand bleiben jedoch bestehen. So ist auch beim Scannen der Akte der Personalaufwand nahezu identisch. Um eine gute Qualität der Scans, aber auch die Erstellung von Scans in einem größeren Umfang zu gewährleisten, müssen leistungsfähige Geräte geleast werden, die sich auf einem aktuellen Stand der Technik befinden. Für das Leasing dieser Geräte fallen höhere Kosten an.

Zudem besteht im Hinblick auf die seit dem 01.01.2022 aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für alle Rechtsanwälte ein besonderer Bedarf, auch die Handakten in elektronischer Form zu führen. Übersenden Gerichte und Behörden die Verfahrensakten zwecks Akteneinsicht mangels elektronischer Akte noch in Papierform, müssen die Kosten und der Aufwand für das Einscannen von für die Vertretung notwendigen Aktenbestandteilen auch ersetzt werden.

Darüber hinaus besteht eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit den Steuerberatern. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 StBVV erhalten diese die Dokumentenpauschale nach wie vor für Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten, also auch Scans, und nicht nur für Kopien.

8.2 Erhöhung der Fahrtkostenpauschale nach Nr. 7003 VV RVG

Die Kilometerpauschale von 0,42 Euro ist aufgrund der seit dem 01.01.2021 eingetretenen Kostensteigerungen nicht mehr kostendeckend und soll auf mindestens 0,50 Euro angehoben werden.

¹⁸ a.a.O.

¹⁹ BT-Drs. 17/11471 (neu) v. 14.11.2012.

Im Jahr 2021 lag der durchschnittliche Kraftstoffpreis (Super E 10) bei 152,2 Cent/Liter und im Jahr 2022 sogar bei 186,0 Cent/Liter; im August 2023 lag er ebenso bei 186,0 Cent/Liter.²⁰ Diese erhebliche Preissteigerung der Kraftstoffe konnte im Rahmen des KostRÄG 2021²¹ zwar aufgrund der erst späteren politischen Entwicklungen nicht berücksichtigt werden, da sie nicht absehbar war. Denn der durchschnittliche Kraftstoffpreis (Super E 10) lag während des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2020 noch bei 125,5 Cent/Liter. Nun ist den enorm gestiegenen Kraftstoffpreisen aber Rechnung zu tragen.

Hinzu kommen die gestiegenen tatsächlichen Autokosten seit der letzten Erhöhung zum 01.01.2021. Aus veröffentlichten Autokostenberechnungen wie des ADAC ist ersichtlich, dass die Autokosten in der normalen Mittel- und Kompaktklasse erheblich über dem genannten Betrag liegen.²²

Ferner ist die Reiseentschädigung in anderen Freien Berufen, wie z. B. bei Hebammen, höher als die derzeit geltende Kilometerpauschale von 0,42 Euro.

Darüber hinaus muss bei der Frage der Notwendigkeit einer Erhöhung der Kilometerpauschale berücksichtigt werden, dass durch die zahlreichen Gerichtsschließungen (zuletzt in Brandenburg) die Anfahrtswege zu Gericht für Rechtsanwälte immer länger werden. Um den Zugang zum Recht und die Vertretung vor Gericht durch einen Rechtsanwalt auch in der Fläche weiterhin zu gewähren, ist es deshalb erforderlich, die Kilometerpauschale an die tatsächlichen Kosten anzupassen.

Daran ändert auch die Möglichkeit der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Video nach § 128a ZPO nichts. Die öffentliche mündliche Verhandlung ist ein zentrales Element eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens. Die Nutzung von Videokonferenztechnik darf nicht dazu dienen, einen weiteren Rückzug der Justiz aus der Fläche, insbesondere aus dünnbesiedelten Flächenländern, durch Abschaffung der ländlichen Amtsgerichte oder Zusammenlegung von Amts- und Landgerichten vorzubereiten. Sie darf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der bürgernahen Justiz nicht infrage stellen, sodass der Zugang zum Recht auch in der Fläche bestehen bleiben muss.²³

9. Angelegenheitsbegriff, § 17 RVG

In § 17 RVG sollte klargestellt werden, dass jedes einzelne behördliche, vorgerichtliche oder gerichtliche Verfahren eine gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheit ist. Vor Inkrafttreten des 2. KostRMoG war in § 15 Abs. 2 S. 2 RVG a. F. geregelt, dass in gerichtlichen Verfahren die Gebühren in jedem Rechtszug gefordert werden können. Nachdem diese Regelung gestrichen und in § 17 Nr. 1 RVG neu formuliert wurde, dass das Verfahren über ein Rechtsmittel

²⁰ Quelle: <https://www.adac.de/verkehr/tanken-kraftstoff-antrieb/deutschland/kraftstoffpreisentwicklung/#seit-2021>.

²¹ a.a.O.

²² Siehe zum Vergleich ADAC Autokosten Frühjahr/Sommer 2020 unter https://assets.adac.de/image/upload/v1597129711/ADAC-eV/KOR/Text/PDF/autokostenuebersicht_ruvwqk.pdf sowie ADAC Autokosten Frühjahr/Sommer 2023 unter <https://assets.adac.de/Autodatenbank/Autokosten/autokostenuebersicht.pdf>.

²³ Siehe BRAK-Stellungnahme-Nr. 5/2023 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-05.pdf.

und der vorausgegangene Rechtszug verschiedene Angelegenheiten sind, wird in der Rechtsprechung teilweise vertreten, dass auch verschiedene gerichtliche bzw. behördliche Verfahren nur eine einheitliche gebührenrechtliche Angelegenheit sein können, wenn sie inhaltlich zusammenhängen.

Eine Änderung der Rechtslage war jedoch mit der Aufhebung der Regelung nicht beabsichtigt. Vielmehr hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung betont, dass die Neuregelung in § 17 Nr. 1 RVG nichts daran ändern soll, dass mehrere parallele Rechtsstreitigkeiten in jedem Fall jeweils gesonderte Angelegenheiten bilden.²⁴ Durch eine entsprechende Ergänzung des § 17 Abs. 1 Nr. 1 RVG sollte daher auch im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, dass auch parallele behördliche bzw. gerichtliche Verfahren verschiedene Angelegenheiten sind. Es gilt der Grundsatz: ein Verfahren = eine Angelegenheit.

Dies ist auch insofern konsequent, da die Gerichtskosten auch in Parallelverfahren jeweils gesondert erhoben werden, wenn sie unter verschiedenen Aktenzeichen geführt werden; unabhängig davon, ob diese getrennt weitergeführt oder ggf. aufgrund einer Sachnähe verbunden werden.

Die Regelung ist auch sachgerecht, da es in der Regel in der Hand der Behörden liegt, ob sie eine oder mehrere Verfahren führt. Erlässt die Behörde mehrere Bescheide, muss der Rechtsanwalt in jedem Verfahren gesondert tätig werden, zu jedem Aktenzeichen gesondert Rechtsmittel einlegen, Fristen überwachen, Schriftsätze einreichen etc. Gegebenenfalls sind auch gesonderte Termine wahrzunehmen. Daher muss es sich auch um verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten handeln. Ein möglicherweise geringerer Aufwand bei der Bearbeitung kann hinreichend durch die Bemessung der Gebühren berücksichtigt werden.

Die Befürchtung einer willkürlichen Aufspaltung von Verfahren ist unbegründet. Ein Rechtsanwalt hat die Pflicht, die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit möglichst gering zu halten. Verstößt er dagegen ohne objektiven Grund, sind die Mehrkosten mangels Notwendigkeit nicht durchsetzbar. Dies ist jedoch nicht auf der Ebene des Entstehens der Gebühren zu prüfen, sondern eine Frage der Erstattung.

10. Fiktive Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG auch bei vorgeschriebener Erörterung

In Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, kann auch ohne Termin oder Besprechung nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG eine Terminsgebühr anfallen, u. a. dann, wenn in einem solchen Verfahren eine Einigung erzielt wird (Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 1 VV RVG). Damit sollen gebührenrechtliche Anreize geschaffen werden, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Vermeidung oder Erledigung von Rechtsstreiten ohne gerichtlichen Termin beitragen und dadurch dem Gericht Aufwand ersparen.

Auch in einigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ein gerichtlicher Termin – ein Erörterungstermin – zwingend vorgeschrieben. In Kindschaftssachen hat das Gericht mit den Beteiligten in einem Termin die Sache zu erörtern (§ 155 Abs. 2 FamFG). Ein Ermessen des Gerichts, ob es diesen Termin durchführt, gibt es nicht. Dennoch geht ein Teil der Rechtsprechung davon aus, dass in diesen Verfahren im Falle einer Einigung ohne Termin keine „fiktive“ Terminsgebühr anfallen kann. Dies wird damit begründet, dass der Wortlaut der Vorschrift

²⁴ BT-Drs. 17/11471 (neu) v. 14.11.2012, S. 267.

eindeutig sei und nur eine mündliche Verhandlung betreffe, nicht aber einen Erörterungstermin. Einige Gerichte hingegen bejahen richtigerweise den Anfall einer Terminsgebühr, wenn das Verfahren infolge eines Vergleichsschlusses beendet wird, ohne dass zuvor eine Erörterung stattgefunden hat.²⁵ Sie legen den Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 1 VV RVG dahingehend aus, dass der Begriff „mündliche Verhandlung“ auch eine Erörterung nach § 155 Abs. 2 FamFG umfasst. Nur diese Auslegung entspreche Sinn und Zweck der Regelung. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des BGH zu der vergleichbaren Lage in WEG-Verfahren, als diese noch Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren.²⁶ Durch eine Ergänzung der Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 1 VV RVG um Erörterungstermine sollte daher klargestellt werden, dass der Gebührenatbestand auch in Verfahren mit einem vorgeschriebenen Erörterungstermin Anwendung findet. Nur so wird Sinn und Zweck der Regelung hinreichend Rechnung getragen und die Gerichte entlastet.

11. Einführung einer Gegenstandswertbestimmung bei Hilfsaufrechnung/ Hilfsanträgen

Nach § 45 GKG sind hilfsweise geltend gemachte Ansprüche, die einen anderen Gegenstand betreffen als der Hauptanspruch bzw. eine streitige Hilfsaufrechnung nur dann wertmäßig zu berücksichtigen, wenn eine Entscheidung darüber ergeht oder ein Vergleich darüber geschlossen wird. Dies gilt nach der h. M. in der Rechtsprechung mangels abweichender Regelung auch für den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit. Dies ist nicht sachgerecht. Der Rechtsanwalt muss sich – im Gegensatz zum Gericht – rechtlich mit der streitigen Hilfsaufrechnung oder dem Hilfsantrag, soweit er einen anderen Gegenstand betrifft als der Hauptanspruch, auch dann damit eingehend befassen und haftet dafür, wenn keine Entscheidung darüber ergeht und ein Vergleich nicht zustande kommt.

Es wird daher angeregt, im RVG eine neue Gegenstandswertbestimmung einzuführen, wonach ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch, soweit er einen anderen Gegenstand betrifft als der Hauptanspruch, bzw. eine streitige Hilfsaufrechnung wertmäßig zu berücksichtigen ist, wenn es Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist.

* * *

²⁵ OLG Brandenburg, Beschl. v. 31.08.2021 – 10 WF 2/21; Beschl. v. 06.01.2022 – 10 WF 60/21; OLG Frankfurt, Beschl. v. 03.02.2022 - 7 WF 179/21.

²⁶ BGH, Beschl. v. 24.07.2003 – V ZB 12/03; BGH, Beschl. v. 09.03.2006 – V ZB 164/05; vgl. OLG Schleswig, Beschl. v. 17.05.2018 – 60L WLw 6/18.

- Verteiler:**
- Bundesministerium der Justiz
 - Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht
 - Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen
 - Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
 - Bundesrat
 - Justizminister und -ministerinnen bzw. Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
 - Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
 - Bundesnotarkammer
 - Bundessteuerberaterkammer
 - Bundesverband der Freien Berufe
 - Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.
 - Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
 - Deutscher Juristinnenbund
 - Deutscher Notarverein
 - Deutscher Richterbund
 - Neue Richtervereinigung e.V.
 - Deutscher Steuerberaterverband
 - Patentanwaltskammer
 - Wirtschaftsprüferkammer
 - Verband der Rechtspfleger e.V.
 - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
-
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Örtlichen Anwaltvereine im Deutschen Anwaltverein
 - Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
 - Ausschuss RVG und Gerichtskosten des Deutschen Anwaltvereins
-
- Präsidium und Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer
 - Rechtsanwaltskammern
 - Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer

Presseverteiler

- Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Juve Rechtsmarkt, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell, Betriebsberater, RPfleger

- online-Redaktionen Beck, Juris, Legal Tribune Online